

Park- und Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO LSA) vom 04.08.1992 (GVBL. LSA 192, S.645) hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 05. Februar 2020 folgende Park- und Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Benutzung eines Parkscheinautomats oder anderer Vorrichtungen zu Überwachung der Parkzeit (zum Beispiel Handy-App/SMS/Anruf) zulässig ist, handelt es sich um gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den gebührenpflichtigen Parkraum nutzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraumes und wird ab dem Zeitpunkt der Entstehung fällig.
- (4) Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, Bewohner mit Parkausweis von der allgemeinen Gebührenpflicht auszunehmen sowie die Befugnis zur Einrichtung weiterer gebührenpflichtiger Parkplätze für (Groß-) Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkplätze

An folgenden Parkplätzen werden die Gebühren durch einen Parkscheinautomaten geregelt:

- Altmarkt
- Michaeliskirchhof
- Neumarkt

§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

- (1) Die Gebührenpflicht besteht zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- (2) Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

§ 4 Gebührensätze

Für die genannten Parkplätze wird eine Parkgebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde an Parkscheinautomaten erhoben.

§ 5 Parkausweise

- (1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag von der Verwaltung ausgehändigt. Diese berechtigten zum Parken in den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Bewohnerparkbereichen.
- (2) Für den Erhalt einer Bewohnerparkkarte wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Die Bewohnerparkkarte gilt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.
- (3) Unternehmer können für das Parken im gebührenpflichtigen Parkraum auf Antrag Parkausweise erwerben, mit Ausnahme des Parkplatzes Altmarkt.
- (4) Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten können 2 Parkausweise, für jeweils weitere Beschäftigte (in 5er Schritten) kann ein weiterer Parkausweis beantragt werden.
- (5) Für den Erhalt einer Unternehmerparkkarte wird eine monatliche Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (6) Bewohner bzw. Unternehmer mit Parkausweis sind von der allgemeinen Gebührenpflicht im gebührenpflichtigen Parkraum befreit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Park- und Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Parkordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Zeitz vom 16.10.2010 sowie die Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz vom 01.02.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.